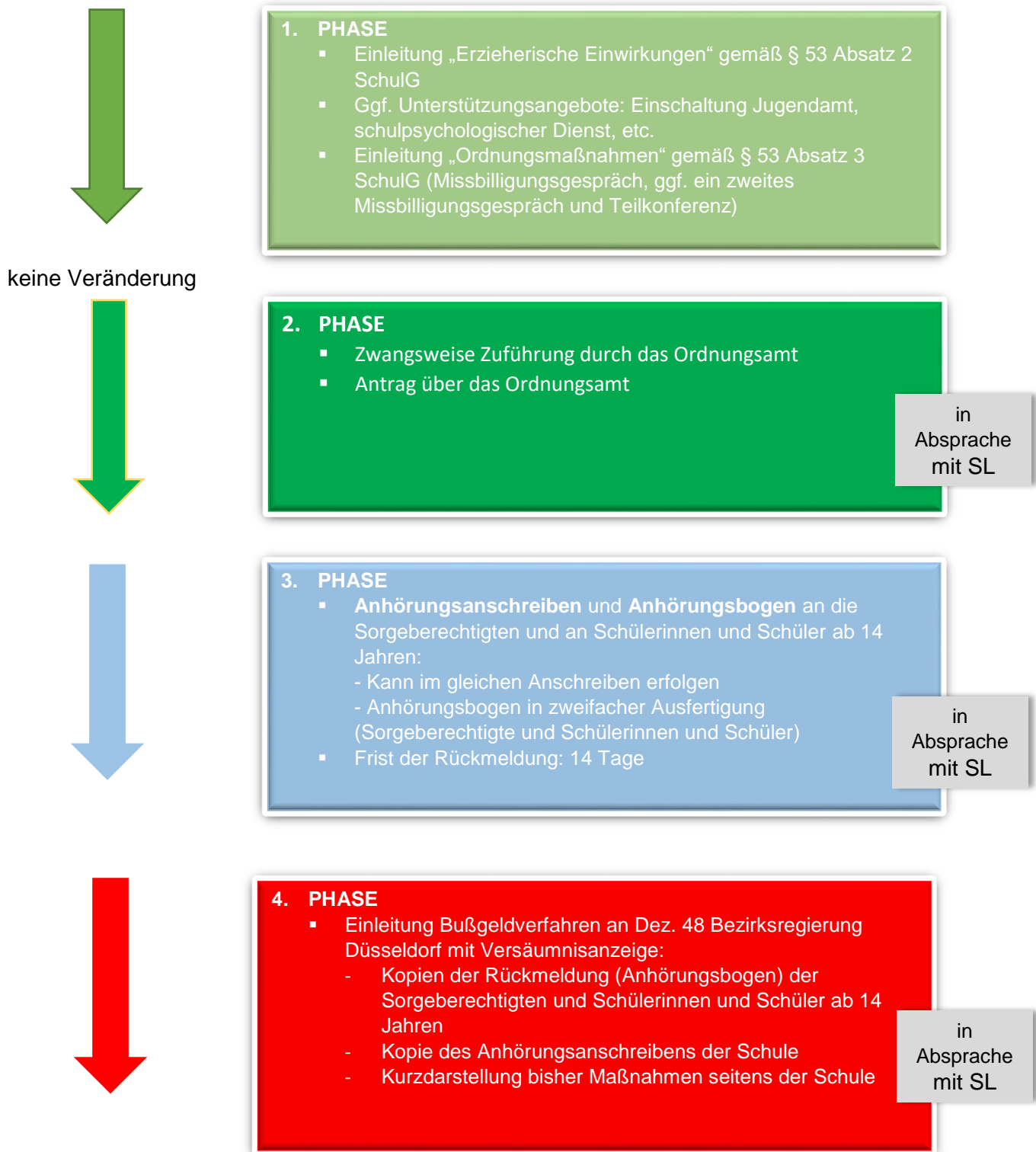


### Umgang mit Schulabsentismus (in Abstimmung mit Dezernat 48) am Berufskolleg



### Allgemeine Hinweise:

- Alle Schritte sind zu dokumentieren und in der Schülerakte abzulegen
- Phase 2-4 immer in Absprache mit Schulleitung und Bereichsleitung
- Bei Schülerinnen und Schülern mit attestierten Gründen, wie z. B. psychischen Störungen, Sozialphobie, stationäre Behandlung, etc. gilt: Ausschöpfung aller Maßnahmen zur Unterstützung der Schülerin/des Schülers, wie z. B. Beratung durch die Schulpsychologische Beratungsstelle, Familienhilfe, Jugendamt, etc.. Das Einleiten eines Bußgeldverfahrens in diesen Fällen ist nicht zielführend.

### Erzieherische Einwirkungen

**Erzieherische Einwirkungen** dienen dazu, die Schülerin/den Schüler zu einer Änderung des Verhaltens durch verbindliche Anordnungen zu bewegen, ohne sie/ihn in ihrer/seiner Individualität wesentlich zu beeinträchtigen. Gegen eine erzieherische Maßnahme kann eine Beschwerde eingereicht werden.

### Erzieherische Einwirkungen (§ 53 Absatz 2 SchulG) sind insbesondere

- das erzieherische Gespräch,
- die Ermahnung,
- Gruppengespräche mit Schülerinnen/Schülern und Sorgeberechtigten,
- die mündliche oder schriftliche Missbilligung des Fehlverhaltens,
- der Ausschluss von der laufenden Unterrichtsstunde,
- die Nacharbeit unter Aufsicht nach vorheriger Benachrichtigung der Sorgeberechtigten,
- die zeitweise Wegnahme von Gegenständen,
- Maßnahmen mit dem Ziel der Wiedergutmachung angerichteten Schadens
- und die Beauftragung mit Aufgaben, die geeignet sind, das Fehlverhalten zu verdeutlichen.

Eine **Ordnungsmaßnahme** ist dagegen ein Verwaltungsakt gemäß § 35 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG), gegen den ein Widerspruch möglich ist. Bei dem Erlass einer Ordnungsmaßnahme sind daher die für Verwaltungsakte geltenden Form- und Verfahrensvorschriften zu beachten. Die Sorgeberechtigten bzw. die volljährige Schülerin/der volljährige Schüler haben zudem ein gesetzlich vorgeschriebenes Anhörungsrecht.

### Ordnungsmaßnahmen (§ 53 Absatz 3 SchulG) sind

- der schriftliche Verweis,
- die Überweisung in eine parallele Klasse oder Lerngruppe,
- der vorübergehende Ausschluss vom Unterricht von einem Tag bis zu zwei Wochen und von sonstigen Schulveranstaltungen,
- die Androhung der Entlassung von der Schule,
- die Entlassung von der Schule,
- die Androhung der Verweisung von allen öffentlichen Schulen des Landes durch die obere Schulaufsichtsbehörde,
- die Verweisung von allen öffentlichen Schulen des Landes durch die obere Schulaufsichtsbehörde.